

## § 56

**Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter**

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

## § 57

**Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder für eine Volksvertretung**

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so haben innerhalb von drei Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen stattzufinden.

(2) Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt und werden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(3) Die Wahl Vorstände, Wahlausschüsse, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Wahlen  
zu den örtlichen Volksvertretungen in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 9. April 1957**

Auf Grund des § 59 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 221) wird für die Durchführung der Wahlen am 23. Juni 1957 zu den Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, den Stadtbezirksversammlungen sowie den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgendes bestimmt:

Zu §§ 7 und 17 des Gesetzes:

## § 1

**Zahl der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten**

Die genaue Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten, die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sind von den Volksvertretungen der jetzigen Wahlperiode bis zum 4. Mai 1957 festzulegen und öffentlich bekanntzumachen (Muster Anlage 1).

^ Zu §§ 8 bis 14 des Gesetzes:

## § 2

**Wählerlisten**

(1) In die Wählerlisten sind alle Bürger einzutragen, die vor dem 24. Juni 1939 geboren und wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerlisten sind bis zum 15. Mai 1957 in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Für die Wählerlisten sind Deckblätter (Muster Anlage 2) und Einlege-

(4) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen, sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(5) Für die Neuwahl sind neue Wahl Vorschläge einzureichen.

## § 58

**Nachrücken eines Nachfolgekandidaten**

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Volksvertretung aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat des gleichen Wahl Vorschlages.

(2) Das Nachrücken des Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der betreffenden Volksvertretung festgestellt.

## XII.

**Schlußbestimmungen**

## § 59

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern. Er ist berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gem. § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt am 8. April 1957 in Kraft.

blätter (Muster Anlage 3) zu verwenden. Vorhandene v Wählerkarteien sind als Grundlage für die Aufstellung der Wählerlisten zu verwenden.

(3) Die Auslegung der Wählerlisten hat in der Zeit vom 24. Mai bis 16. Juni 1957 an mindestens 15 Tagen zu erfolgen. Welche Tage und Zeiten dafür festgelegt werden, ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden so zu regeln, daß jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Einsichtnahme erhält.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung hat spätestens am 17. Mai 1957 zu erfolgen (Muster Anlage 4).

(5) Die Auslegung der Wählerlisten erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. Die Auslegung hat in der Regel im Wahllokal zu erfolgen. Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten des Rates in der Wählerliste zu vermerken.

(6) Einsprüche gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes sind nur bis zum 16. Juni 1957 entgegenzunehmen und innerhalb drei Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem betreffenden Bürger mitzuteilen. Beschwerden gegen diese Entscheidung sind innerhalb drei Tagen nach Zustellung, nach dem 16. Juni 1957 innerhalb 24 Stunden, bei dem Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde einzureichen.

(7) Einsprüche gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes sind bis zum 20. Juni 1957 bei dem zuständigen Kreisgericht einzulegen.

(8) Berichtigungen der Wählerliste sind durch den Rat vorzunehmen, der die Wählerliste aufgestellt hat.

(9) Wahlberechtigte, die sich bis zum 18. Juni 1957 an ihrem bisherigen Wohnort polizeilich abmelden, sind